Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Tongruben bei Binsfeld"

Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 03. Juli 1985

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBI. S. 66), BS 791-1, und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 23, BS 792-1) wird verordnet:

ξ1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt.

Es trägt die Bezeichnung "Tongruben bei Binsfeld".

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet umfasst Teile der Gemeinde Binsfeld und hat eine Größe von ca. 17,5 ha.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt: Beginnend am südwestlichen Punkt des Flurstücks 2351/1, Flur 1 (Ausgangspunkt) verläuft die Grenze in ostwärtiger Richtung entlang dem Bahndamm Flurstück 2311/10 und Flurstück 2547/7 bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 2548/2 / Flurstück 2553/2; von dort in südlicher Richtung entlang den Flurstücksgrenzen Flurstück 2548/2 / Flurstück 2553/2 und Flurstück 2549/1 / Flurstück 2553/2 bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 2549/1 / Flurstück 2551/1; von dort in westlicher Richtung entlang den Flurstücksgrenzen Flurstück 2549/1 / Flurstück 2551/1 und Flurstück 2549/1 / Flurstück 2551/2, entlang der letztgenannten Flurstücksgrenze auch in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück 2566/3, entlang dem Weg Flurstück 2566/3 in südwestlicher Richtung bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 2566/1 / Flurstück 2615/2, entlang dieser Flurstücksgrenze in südostwärtiger Richtung bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 2566/4 / Flurstück 2615/2, entlang dieser Flurstücksgrenze bis zur Landesstraße (L) 39, entlang der L 39 in südwestlicher Richtung bis zur Flurgrenze Flur 1/Flur 5; entlang dieser Flurgrenze zunächst in nördlicher, dann in westlicher Richtung bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 87/Flurstück 88, Flur 5; von dort entlang einer gedachten Linie in Verlängerung dieser Flurstücksgrenze 22 m in das Flurstück 3105/22, Flur 1, hinein, von dort in einem rechten Winkel in westlicher Richtung durch die Flurstücke 3105/22 und 3105/23 bis zu einem Punkt, der sich aus der Verlängerung der Flurstücksgrenzen Flurstück 86 / Flurstück 87, Flur 5 um 22 m ergibt, entlang dieser gedachten Linie in südlicher Richtung bis zur Flurgrenze Flur 1/Flur 5, entlang den nördlichen

Grenzen der Flurstücke 86 und 85 in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 78, entlang der Verlängerung der Flurstücksgrenze Flurstück 85 / Flurstück 79 in gerader Linie durch die Flurstücke 78 und 75 bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 71/Flurstück 75 (32 m nördlich der Flurstücksgrenze Flurstück 74/Flurstück 75), von dort in nördlicher Richtung entlang den Flurstücksgrenzen Flurstück 71/Flurstück 75, Flurstück 71/Flurstück 76 und Flurstück 71/Flurstück 77 bis zum Weg Flurstück 2708/2, Flur 1, entlang dieses Weges in ostwärtiger Richtung bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 2704/1 / Flurstück 2705/1, von dort in nördlicher Richtung entlang dieser Flurstücksgrenze bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 2704/1 / Flurstück 2698/2, entlang dieser Flurstücksgrenze bis zum nordostwärtigsten Punkt des Flurstückes 2704/1, von dort in nördlicher Richtung durch die Flurstücke 2698/2 und 2699 bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 2696/1 / Flurstück 2698/2, entlang dieser Flurstücksgrenze in nördlicher Richtung bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 2696/1 / Flurstück 2712/2, von dort in nördlicher Richtung durch das Flurstück 2712/2 bis zum nordwestlichsten Punkt des Flurstückes 2696/1, von dort in ostwärtiger Richtung entlang der Flurstücksgrenze Flurstück 2696/1 / Flurstück 2712/2 und in Verlängerung dieser Flurstücksgrenze 40 m tief in das Flurstück 2678/1 hinein; von dort biegt die Grenze in einem Winkel von 100 Grad nach Norden ab und verläuft in gerader Linie durch die Flurstücke 2678/1 und 2324/5 bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 2324/5 / Flurstück 2324/7, entlang dieser Flurstücksgrenze in ostwärtiger Richtung bis zum Weg Flurstück 2311/10, von dort in Verlängerung der Flurstücksgrenze Flurstück 2324/5 / Flurstück 2324/7 in gerader Linie durch das Flurstück 2311/10 und 19 m in das Flurstück 2325/1 hinein, von dort biegt sie in einem Winkel von 95 Grad nach Nordwesten ab und verläuft weiter in gerader Linie 45 m durch das Flurstück 2325/1, biegt abermals in einem Winkel von 135 Grad ab und verläuft bis zum Weg 2311/10, entlang dieses Weges in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung von Stillgewässern mit ihren angrenzenden Übergangsbereichen als Sekundärbiotope für seltene in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzengesellschaften.

§ 4

- (1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:
- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Materiallagerplätze anzulegen, einschließlich von Schrottlagerplätzen,
- 3. Abfälle aller Art einzubringen,
- 4. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
- 5. Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- 6. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse vorzunehmen,

- 7. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
- 8. die geschützten Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
- 9. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 10. in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zutage zu fördern oder zu entnehmen,
- 11. zu baden,
- 12. Wasserfahrzeuge aller Art oder andere Schwimmkörper einzubringen,
- 13. ein Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder seine Ufer zu verändern,
- 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Verkehrssicherungspflicht dienen,
- 15. zu reiten,
- 16. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 17. Flächen erstmals aufzuforsten,
- 18. chemische Mittel zu verwenden,
- 19. Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
- 20. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,
- 21. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
- 22. Modellfahrzeuge zu betreiben,
- 23. zu lärmen,
- 24. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
- 25. Eislauf zu betreiben.
- (2) Im Naturschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Oberen Landespflegebehörde folgende Handlungen verboten:
- 1. fischereiliche Nutzung (einschließlich Fischbesatz) auszuüben,
- 2. wissenschaftliche Untersuchungen zur Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt vorzunehmen,
- 3. Exkursionen durchzuführen,
- 4. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen,
- 5. Erddämme anzulegen.

ξ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Oberen Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

8 6

(1) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf

- 1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdhütten und Hochsitzen,
- 2. die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfange und in der seitherigen Nutzungsweise,
- 3. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an der vorhandenen Strom-Versorgungsleitung,
- 4. das Befahren des alten Bahndammes (Flurstücke 2311/10 und 2547/7) zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an dem sich nördlich anschließenden
- (2) § 4 Abs. 1 Nr. 10 ist nicht anzuwenden auf die vorhandene Überlaufsicherung sowie das Ableiten von Wasser aus den Gruben 20 und 34 in die alte Grube 18.
- (3) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
- 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze) anlegt,
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Abfälle aller Art einbringt,
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt,
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- 6. § 4 Åbs. 1 Nr. 6 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 die geschützten Flächen mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Feuer anzündet oder unterhält,
- 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 in den Wasserhaushalt eingreift, insbesondere Entwässerungsmaßnahmen durchführt oder das Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, zutage fördert oder entnimmt,
- 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 badet,
- 12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Wasserfahrzeuge aller Art oder andere Schwimmkörper einbringt,
- 13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder seine Ufer verändert,
- 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
- 15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 reitet
- 16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Flächen erstmals aufforstet,
- 18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 chemische Mittel verwendet,

- 19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- 20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
- 21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 wildlebenden Tieren nachstellt, sie f\u00e4ngt, verletzt, t\u00f6tet, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsst\u00e4tten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch \u00e4hnliche Handlungen str\u00f6t oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, zerst\u00f6rt oder besch\u00e4digt,
- 22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 Modellfahrzeuge betreibt,
- 23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 lärmt,
- 24. § 4 Abs. 1 Nr. 24 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 25. § 4 Abs. 1 Nr. 25 Eislauf betreibt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
- § 4 Abs. 2 Nr. 1 fischereiliche Nutzung (einschließlich Fischbesatz) ausübt,
- 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 wissenschaftliche Untersuchungen zur Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt vornimmt,
- 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Exkursionen durchführt,
- 4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Straßen oder Wege neu baut oder ausbaut,
- 5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Erddämme anlegt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Trier, den 03. Juli 1985

Bezirksregierung Trier In Vertretung

Meurer